

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
von René Warich Photography**
Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	1
2.	Vertragspartner, Anschrift, Kontaktdaten.....	2
3.	Vertragsschluss	2
4.	Pflichten des Auftraggebers	2
5.	Nebenflichten des Auftraggebers	4
6.	Pflichten des Auftragnehmers.....	5
7.	Vergütung, Zahlungsbedingungen und Nebenkosten	5
8.	Auftragsänderung, -erweiterung, -kündigung und Ausfallhonorar	6
9.	Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte	8
10.	Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers / Eigenwerbung, Löschung von Fotos	9
11.	Haftung und Gewährleistung	10
12.	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung	11
13.	Höhere Gewalt	12
14.	Änderungsvorbehalt des Auftragnehmers.....	12
15.	Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers	13
16.	Textform	13
17.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	13

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden: AGB. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden, im Folgenden: Auftraggeber, gelten nicht, es sei denn, René Warich („René Warich Photography“), im Folgenden: Auftragnehmer, hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. „Fotos“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer hergestellten oder bearbeiteten Produkte sowie Layouts für die Erstellung von Fotoprodukten (z. B. Fotoabzüge, Fotoalben, Leinwände), unabhängig davon, ob sie digital oder physisch bereitgestellt oder weiterverarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere digitale Daten, die über Onlinegalerien oder andere elektronische Datenträger bereitgestellt oder zur Produktion von Fotoprodukten weitergegeben werden. Auch Fotos, die der Auftragnehmer im Rahmen von Bildbearbeitungsarbeiten verbessert oder verändert, ohne selbst der ursprüngliche Urheber zu sein, fallen unter den Begriff „Fotos“ im Sinne dieser AGB. „Gewerblich“ bezeichnet in diesem Zusammenhang jegliche Nutzung der Fotos für berufliche, kommerzielle oder unternehmerische Zwecke und unterscheidet sich von der rein privaten, nicht gewinnorientierten Nutzung.
- 1.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und

entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers, die unter datenschutz.renewarich.de einsehbar sind.

2. Vertragspartner, Anschrift, Kontaktdaten

2.1. Vertragspartner für alle Rechtsgeschäfte ist

René Warich,
Ehrenberger Str. 32,
42389 Wuppertal.

Telefon: +49 202 89 83 60 31
E-Mail: kontakt@renewarich.de
Webseite: www.renewarich.de

3. Vertragsschluss

3.1. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt nach der folgenden Maßgabe zustande:

3.2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Anfertigung von Fotos durch den Auftragnehmer telefonisch, per E-Mail, über die im Impressum der Internetseite des Auftragnehmers angegebenen Kontaktdaten oder über ein Buchungssystem (z. B. Calendly) anzufragen. Mit einer solchen Anfrage gibt der Auftraggeber noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.

3.3. Auf Anfrage des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer telefonisch oder per E-Mail einen unverbindlichen Kostenvoranschlag über die Beauftragung zur Anfertigung der Fotos. Ein solcher Kostenvoranschlag stellt keine verbindliche Reservierung des fotografischen Termins dar und ist nur als eine unverbindliche Orientierungshilfe für den Auftraggeber zu verstehen. Der Kostenvoranschlag hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Kostenvoranschlag.

3.4. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Kostenvoranschlag innerhalb der vorbezeichneten Frist von zehn Werktagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt entweder telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder durch die Rücksendung des Buchungsformulars. Verbraucher bestätigen in diesem Formular auch die Kenntnisnahme der AGB und des Widerrufsrechts. Für Unternehmen entfällt die Widerrufsbelehrung. Mit der Annahme des Kostenvoranschlags und einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer kommt ein verbindliches Vertragsverhältnis zustande.

3.5. Nimmt der Auftraggeber den Kostenvoranschlag nach Ablauf der Frist aus Ziffer 3.4. an, handelt es sich dabei um ein neues Angebot, welches der Auftragnehmer durch ausdrückliche Erklärung annehmen kann. Einer Annahmeerklärung steht gleich, wenn der Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung oder eine Vorschussrechnung übersendet.

3.6. Eine verbindliche Buchung durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ohne vorhergehenden Kostenvoranschlag des Auftragnehmers stellt ein Angebot zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung dar. Dieses Angebot bedarf der Annahme durch den Auftragnehmer, die durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung oder Vorschussrechnung erfolgt.

3.7. Diese AGB gelten, soweit sie vertraglich eingebunden sind und im Kostenvoranschlag oder Vertragstext nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (z. B. Wegbeschreibungen, Zeitabläufe, Kontaktpersonen, Sonderwünsche).

4.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den jeweiligen Standorten das Fotografieren erlaubt ist. Durch Fotografierverbote ggf. entstehende Wartezeiten des Auftragnehmers zählen als Arbeitszeit.

4.3. Der Auftraggeber kennt den fotografischen und bildgestalterischen Stil des Auftragnehmers und

ist sich bewusst, dass seine Fotos in ähnlichem Stil bearbeitet werden. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Bildgestaltung im Ermessen des Fotografen liegt. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten Mittel sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

- 4.4. Soll eine vollständige Dokumentation aller Anwesenden gewährleistet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies ausdrücklich vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der jeweiligen Veranstaltungssituation um eine umfassende Dokumentation bemühen. Eine Garantie für die vollständige Erfassung jeder einzelnen Person kann jedoch nicht übernommen werden, da dies von zahlreichen Faktoren wie Lichtverhältnissen, Bewegung der Gäste, unerwarteten Ereignissen und der Größe der Veranstaltung abhängt.
- 4.5. Insbesondere bei Halb- oder Ganztagesbuchungen (ab einer Buchung von sechs Stunden) sind dem Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungsgehilfen und/oder Zweitfotografen/in angemessene Pausen inkl. Verpflegung zu gewähren. Pausen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber vor Ort vereinbart, verlängern jedoch nicht den gebuchten Zeitrahmen.
- 4.6. Dem Auftragnehmer wird zugesagt, der einzige professionelle Fotograf zu sein, der an dem vereinbarten Fototermin engagiert wird, und soll Priorität haben, bezüglich der Positionierung von Kameras und Ausrüstung, vor allen anderen Privatpersonen, oder Fotografen bzw. Videografen, die möglicherweise in Verbindung mit einer Fotoreportage, oder andersartigem Event anwesend sind. Dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen / Zweitfotograf/in wird die uneingeschränkte Möglichkeit gewährt, die Vertragsvereinbarungen qualitativ bestmöglich zu erfüllen.
- 4.7. Während eines Fototermins ist das Mitfotografieren oder Filmen der Motive des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sowie seiner Gäste oder Mitbewerber nicht gestattet.
- 4.8. Sofern die mietweise Bereitstellung einer Fotobox vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, diese nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Das Abfotografieren von entstandenen Fotos, die auf dem Display angezeigt werden, ist nicht gestattet. Bei Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Auftraggeber.
- 4.9. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die von dem Fotografen nicht zu vertreten sind; u. a. Witterungszulagen bei Außenaufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten der Auftraggeber sowie höhere Gewalt. Verzögert sich diesbezüglich die Durchführung des Auftrags, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen.
- 4.10. Der Auftragnehmer wählt die Fotos aus, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden. Je nach Fotopaket und individueller Vereinbarung kann der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen aus einer Vorauswahl des Auftragnehmers seine Favoriten für die finale Bearbeitung in einer geschützten Onlinegalerie selbst auswählen. Mehr Fotos können jederzeit dazu gebucht werden und werden gesondert vergütet – in welcher künstlerischen Form die Bearbeitung der Aufnahmen erfolgt, liegt im Ermessen des Auftragnehmers soweit nicht abweichend vereinbart. Nachdem die Auswahl getroffen ist, werden die Fotos durch den Auftragnehmer vollständig bearbeitet. Besondere Wünsche zur Bearbeitung können geäußert, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch, alle Fotos zu erhalten.
- 4.11. Werden dem Auftraggeber unbearbeitete Fotos zur Auswahl von zu bearbeitenden Fotos online zur Verfügung gestellt und der Auftraggeber es jedoch unterlässt, innerhalb von maximal vier Wochen seine Auswahl dem Auftragnehmer mitzuteilen, ist der Auftragnehmer berechtigt die

Auswahl der zu bearbeitenden Fotos selbst zu treffen. Die Fotos werden dem Auftraggeber nach Fertigstellung übersendet und gelten in diesem Fall als abgenommen. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Auswahl und Bildbearbeitung.

- 4.1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung der bei einer Produktion entstandenen Fotos, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Bei Weitergabe der Fotos inkl. aller erworbenen Nutzungsrechte an den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verpflichtung der weiteren Archivierung. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt ohne jegliche Gewähr.

5. Nebenpflichten des Auftraggebers

5.1. Informationspflicht und Einholung von Rechten:

- 5.1.a. Der Auftraggeber versichert, dass er alle relevanten Personen (z. B. Gäste, Personal) über die Fotografie- und Filmaufnahmen informiert und die erforderlichen Personenrechte, Drehgenehmigungen, Nutzungsrechte und Fotografiererlaubnisse (sog. Property Releases) eingeholt hat. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. DSGVO). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Freigaben zu prüfen. Die Verpflichtung zur Einholung dieser Freigaben gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers.

- 5.1.b. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer darüber zu informieren, wenn bestimmte Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen bei Gruppenbildern oder ähnlichen Aufnahmen nicht sichtbar sind.

- 5.1.c. Der Auftraggeber versichert weiter, dass er an allen an den Auftragnehmer übergebenen Vorlagen (z. B. Bildmaterial zur Bearbeitung oder Produktaufnahmen) die notwendigen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte besitzt.

- 5.2. **Freistellung von Ansprüchen Dritter:** Soweit der Auftragnehmer wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen entsprechenden Ansprüchen frei. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, zu prüfen, ob bei der Ausführung der Dienstleistungen Rechtsverletzungen drohen. Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass die erstellten Fotos oder erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber übernimmt sämtliche an den Auftragnehmer gestellten Forderungen bezüglich Rechten Dritter jeglicher Art. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten für die Rechte, deren Einholung und die Verwendung.

- 5.3. **Auswahl von Personen oder Objekten durch den Auftragnehmer:** Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Auftraggeber rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, sodass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

- 5.4. **Beauftragung Dritter und Technologien:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fremdlabore, Druckereien, Produzenten von Fotoprodukten sowie externe Dienstleister, einschließlich Anbieter von KI-gestützter Software, zu beauftragen. Der Auftragnehmer behält sich vor, moderne Technologien zur Bearbeitung und Verwaltung von Aufträgen zu nutzen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Aufträge mittels eigenen Personals oder mittels Fremdleistung zu erbringen. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Ziffer 1.3. Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Auftragnehmer bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzugehen. Dies umfasst insbesondere die Beauftragung von Zweitfotografen, Bildbearbeitern, Visagisten oder ähnlichen Dienstleistern.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Bei einer Buchung wird nur für den Auftraggeber gearbeitet und fotografiert bzw. gefilmt. Der Auftragnehmer erbringt die angebotenen Leistungen persönlich und tritt als Einzelfotograf auf.
- 6.2. Eine gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber, wie beispielsweise die Hinzuziehung eines/einer Zweitfotografen/in für eine Hochzeit, ist im Einzelfall möglich. Ein/e Zweitfotograf/in wird dabei nicht als Subunternehmer/in des Auftragnehmers tätig, sondern arbeitet auf eigene Rechnung (siehe hierzu Ziffer 7.1.b.). Dennoch gelten für den/die Zweitfotograf/in die gleichen Bedingungen, wie sie im Kostenvoranschlag des Auftragnehmers und in diesen AGB festgelegt sind.
- 6.3. Der Auftragnehmer fotografiert im vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang. Der Auftraggeber kann weitere Stunden kurzfristig in Auftrag geben – sofern es die Verfügbarkeit des Auftragnehmers zulässt.
- 6.4. Der Auftragnehmer schuldet die Anfertigung der Fotos in einem gängigen Dateiformat (z. B. jpg). Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW-Format). Eine Herausgabe von Originaldateien oder RAW-Dateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
- 6.5. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber binnen acht Wochen nach dem Fototermin die Fotos, sofern nicht ausdrücklich abweichende Fristen schriftlich vereinbart wurden. Für besonders aufwändige Zusatzprodukte (z. B. Fotoalben) wird ein gesonderter Übergabetermin nach individuellem Aufwand vereinbart.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Nebenkosten

7.1. Honorare:

- 7.1.a. **Grundhonorar:** Das Honorar richtet sich nach den vereinbarten Konditionen (z. B. Stundensatz, Tageshonorar, Pauschale) oder den aktuellen Preislisten, die beim Auftragnehmer auf Anfrage einsehbar sind. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Kostenerhöhungen werden nur angezeigt, wenn eine Überschreitung um mehr als 15 % zu erwarten ist. Das Honorar umfasst die einmalige Nutzung für den vereinbarten Zweck und inkludiert bis zu 30 Minuten Vorbereitungszeit sowie Transferzeiten (z. B. Standortwechsel). Das Honorar versteht sich bei Endverbrauchern ohne Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer gemäß §19 (1) UStG.
- 7.1.b. **Zusätzliche Leistungen: Gesamtpakete:** In Preislisten oder Kostenvoranschlägen können individuelle Gesamtpakete angeboten werden, die neben den Leistungen des Auftragnehmers auch die eines/einer Zweitfotografen/in umfassen. Die Vergütungen für den Auftragnehmer und den/die Zweitfotograf/in werden dabei klar voneinander getrennt aufgeführt und nach Abschluss des Auftrags separat in Rechnung gestellt.
- 7.1.c. **Überschreitungen:** Wird der vereinbarte Zeitrahmen überschritten, erfolgt eine zusätzliche Abrechnung, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.1.d. **Lizenzgebühren bei unrechtmäßiger Nutzung:** Bei unrechtmäßiger Nutzung von Fotos behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Lizenzgebühren gemäß Ziffer 9.6. zu erheben.

7.2. Zahlungsbedingungen:

- 7.2.a. **Fälligkeit:** Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung zahlbar (bei Firmen innerhalb von 5 Tagen) und werden dem Auftraggeber per E-Mail als PDF zugestellt. Rabatte werden nur bei ordentlichem Vertragsabschluss eingeräumt, sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar und gelten nicht bei nachträglichen Nutzungsmeldungen oder festgestellten Urheberrechtsverletzungen. Der Auftragnehmer ist nicht an vorhergehende Preise bei Anschlussaufträgen gebunden.
- 7.2.b. **Anzahlung:** Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% des vereinbarten Honorars fällig. Diese Anzahlung dient zur Abgeltung der umfangreichen Vorbereitungsleistungen,

wie z. B. der individuellen Beratung, der Erstellung eines detaillierten Konzeptes, der Recherche geeigneter Locations, der Bereitstellung von Fragebögen zur Planung sowie der Einrichtung einer Online-Galerie. Der Auftragnehmer bestätigt den Auftrag und den fälligen Betrag per E-Mail. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung in bar oder per Überweisung auf das im Kostenvoranschlag bzw. der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Mit Zahlung der Anzahlung bestätigt der Auftraggeber den Erhalt der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Die Anzahlung wird mit dem Gesamtpreis verrechnet.

- 7.2.c. **Vorauszahlung:** Für Bildbearbeitungsaufträge und Fotoprodukte kann eine vollständige Vorauszahlung erforderlich sein.
- 7.2.d. **Abschlagszahlungen:** Bei Vorleistungen können Abschlagsrechnungen gemäß §632a BGB gestellt werden, die sofort fällig sind.
- 7.2.e. **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet. Zusätzlich kann der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug durch einen Unternehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB verlangen, die zur geltend gemachten Forderung hinzukommt. Für diese Pauschale gilt ebenfalls die gesetzte Zahlungsfrist. Mahnkosten und Anwaltsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Mahnung ist vor Fälligkeit der Verzugszinsen nicht erforderlich.
- 7.2.f. **Aufrechnung:** Das Recht zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.2.g. **Zurückbehaltungsrecht:** Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.2.h. **Preisänderungen:** An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Auftragnehmer nicht gebunden.
- 7.3. **Nebenkosten:** Neben dem vereinbarten Honorar sind folgende Kosten gesondert zu entrichten:
- 7.3.a. **Reisekosten:** An- und Abreisen erfolgen jeweils vom Wohnort des Auftragnehmers (s. Ziffer 2.1.). Für Anfahrten bis zu 15 km gilt eine Pauschale gemäß den aktuellen Preislisten. Für weitere Strecken wird eine Kilometerpauschale von 0,80 € pro Kilometer berechnet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet (gegen Vorlage von Belegen). Übernachtungskosten werden ebenfalls gegen Vorlage von Belegen erstattet. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt eine Übernachtung von mindestens zwei Nächten, um eine pünktliche Anwesenheit bei Terminen sicherzustellen. Die Art der Unterkunft (Einzel- oder Doppelzimmer bei Zweitfotografen) wird im Einzelfall festgelegt.
- 7.3.b. **Organisatorischer Mehraufwand:** Ein überdurchschnittlicher organisatorischer Aufwand, wie z. B. eine übermäßig hohe Anzahl an E-Mails, Telefonaten oder Besprechungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen und nicht im ursprünglich vereinbarten Umfang enthalten sind, wird gesondert berechnet.
- 7.3.c. **Verpflegung:** Essen und Getränke werden während der Reportage in angemessenem Umfang unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 7.3.d. **Zusätzliche Aufwendungen:** Hierzu zählen alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen und nicht unter den vorherigen Punkten aufgeführt sind. Dies können beispielsweise Kosten für spezielle Lizenzen, Softwarenutzungen, Hardwaremieten, besondere technische Anforderungen, Porto, Verpackung sowie Parkgebühren sein.

8. **Auftragsänderung, -erweiterung, -kündigung und Ausfallhonorar**

- 8.1. **Änderungen:** Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den

Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. **Kündigung:**

8.2.a. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor vollständiger Leistungserbringung, steht dem Auftragnehmer die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen zu. Ersparte Aufwendungen sind solche, die dem Auftragnehmer durch die Nichtdurchführung des Auftrags nicht entstehen (z. B. Reisekosten, Produktionskosten für Fotoprodukte). Der Gestaltungsaufwand für Fotoprodukte (z. B. Fotoalben) bleibt in der Vergütung enthalten, auch wenn diese aufgrund der Kündigung nicht mehr hergestellt werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungseinsparungen bleibt den Parteien vorbehalten.

8.2.b. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits Teilleistungen erbracht wurden, so sind die erbrachten Leistungen nach Ist-Stand voll zu vergüten. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen gilt Ziffer 8.2.a entsprechend.

8.2.c. Ein Nichterscheinen des Auftraggebers zum vereinbarten Termin ohne vorherige Absage gilt als Kündigung und führt zur Rechnungsstellung des vollen Buchungswerts. Bei kurzfristiger Absage aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kann eine Kulanzregelung getroffen werden.

8.2.d. **Ausfall des Auftraggebers (Krankheit oder höhere Gewalt):** Fällt der Auftraggeber aufgrund von Krankheit (ärztliches Attest erforderlich innerhalb von 7 Tagen nach Absage) oder höherer Gewalt (s. Ziffer 13.) aus, gilt Folgendes:

8.2.d.1. **Bereits erbrachte Leistungen:** Für bereits erbrachte Leistungen (einschließlich Anzahlungen und Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.2.d) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

8.2.d.2. **Nicht erbrachte Leistungen:**

8.2.d.2.1. **Verschiebung:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Ersatztermin anzubieten. Hierbei können zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise für erneute Terminvereinbarungen oder Materialbeschaffung. Die genaue Berechnung richtet sich nach den individuellen Umständen und den detaillierten Regelungen in Ziffer 8.3. Über die Höhe der zusätzlichen Kosten wird der Auftraggeber im Einzelfall informiert.

8.2.d.2.2. **Kein Ersatztermin:** Kann kein Ersatztermin gefunden werden, erhält der Kunde einen Gutschein in Höhe des anteiligen Betrags der vereinbarten Gesamtsumme für die nicht erbrachten Leistungen. Dieser Gutschein ist 3 Monate gültig und kann für alle im Leistungsangebot enthaltenen Leistungen eingelöst werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Einlösung gültigen Preislisten. Der Gutschein ist übertragbar. Die Einlösung erfolgt unter Berücksichtigung der AGB. Lehnt der Auftraggeber den Gutschein ab, gilt dies als Kündigung gemäß Ziffer 8.2.a und die nicht erbrachte Leistung wird als Entschädigung fällig. Diese wird im Einzelfall berechnet und berücksichtigt insbesondere den entgangenen Gewinn durch einen nicht angenommenen Ersatzauftrag. Eine Nacherfüllung entfällt, wenn sie unzumutbar ist oder vom Auftraggeber nicht zugelassen wird.

8.2.d.2.3. **Ersatz durch den Auftraggeber:** Sollte der Auftraggeber selbstständig und mindestens 24 Stunden (Werktags) vor dem Fototermin für Ersatz sorgen, der stattdessen den gebuchten Termin wahrnehmen kann, wird die Entschädigung entsprechend reduziert oder entfällt ganz. Voraussetzung ist, dass der Ersatz nicht selbst bereits einen Termin gebucht hat (Termintausch), dass die Leistungen im gleichen Umfang erbracht werden können und dass dem Auftragnehmer rechtzeitig die vollständigen Kontaktdaten des Ersatzes (einschließlich Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) sowie die Personenwahl übermittelt werden, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags sicherzustellen. Diese Informationsweitergabe entfällt, wenn der Ersatz die Buchung eigenständig über ein Buchungssystem (z. B. Calendly) vornimmt. In diesem Fall wird die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags direkt über das System sichergestellt.

8.3. **Verzögerungen und zusätzliche Kosten:** Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus

Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung um bis zu 20% verlangen, abhängig von den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten und dem Mehraufwand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der ursprünglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Die Höhe der Erhöhung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Mehraufwands bestimmt und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Auftragnehmer anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

9. Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- 9.1. **Urheberrecht:** Dem Auftragnehmer steht als Fotograf sowie als Bildbearbeiter das Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrags gefertigten und bearbeiteten Fotos zu. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer die kreative Kontrolle und die schöpferische Leistung bei der Erstellung der Fotos innehat, unabhängig davon, wer den Auslöser der Kamera betätigt. Urheberrechte sind laut Urheberrechtsgesetz nicht übertragbar. Ist ein/e Zweitfotograf/in im Rahmen des Auftrags tätig, bleibt er/sie Urheber der von ihm/ihr aufgenommenen Fotos. Der Auftragnehmer wird sich das (ggf. ausschließliche) Nutzungsrecht für alle vom/von der Zweitfotograf/in erstellten Fotos gemäß Ziffer 1.2., ob bekannt oder unbekannt, übertragen lassen, um diese im Rahmen des Auftrags und für alle vereinbarten Zwecke nutzen zu können. Das Urheberrecht des/der Zweitfotograf/in bleibt unberührt.
- 9.2. **Grundsätzliche Nutzung:** Die vom Auftragnehmer hergestellten Fotos sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers und für alle privaten Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe der Fotos an Dritte oder deren Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine entsprechende Erlaubnis erteilt (z. B. für Gäste bei Hochzeiten). Für alle darüberhinausgehenden Nutzungen – insbesondere für gewerbliche Zwecke – bedarf es der vorherigen Einholung von Nutzungsrechten (s. 9.3.).
- 9.3. **Erweiterte Nutzungsrechte:** Überträgt der Auftragnehmer Nutzungsrechte an seinen Fotos (z. B. für alle gewerblichen oder sonstige erweiterte Nutzungen), ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht in dem vertraglich festgelegten Umfang übertragen. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Gelieferte bzw. elektronisch übermittelte Fotos bleiben stets Eigentum des Fotografen.
- 9.4. **Bezahlung und Erwerb von Nutzungsrechten:** Die nach dem Vertrag einzuräumenden Nutzungsrechte sowie die endgültige Übergabe der bearbeiteten Fotos erfolgen erst nach vollständiger Zahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten (s. auch Ziffer 7).
- 9.5. **Einschränkungen bei der Nutzung:** Der Besteller eines Fotos i. S. von § 60 UrhG hat kein Recht, dieses zu vervielfältigen, zu verbreiten oder die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es wurden ausdrücklich entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt. Dies gilt insbesondere für:
 - 9.5.a. das Recht zur Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte, einschließlich Konzern- oder Tochterunternehmen. Diese Dritten müssen sich direkt mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen, um ein Nutzungsrecht zu erhalten oder zu erwerben.

- 9.5.b. das Kopieren oder Erstellen von Screenshots aus einer Onlinegalerie sowie die Nutzung, Verbreitung oder Veröffentlichung dieser Kopien.
- 9.5.c. jede über Ziffer 9.3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung, die honorarpflichtig ist und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen bedarf. Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Nutzung, den gewerblichen Weiterverkauf, den gewerblichen Verleih von Fotos des Auftragnehmers sowie deren Verwendung bei öffentlichen Aufführungen oder in Fotowettbewerben.
- 9.5.d. Der Auftragnehmer behält sich des Weiteren das Recht vor, der Veröffentlichung von Fotos im Internet nicht zuzustimmen, z. B. wenn er selbst diese Fotos nicht öffentlich zeigen darf.
- 9.6. **Lizenzgebühren bei unrechtmäßiger Nutzung:** Wird ein Foto des Auftragnehmers ohne entsprechende Einwilligung oder Nutzungsrechte verwendet, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Lizenzgebühr zu erheben. Bei gewerblichen Nutzern/Lizenznehmern wird die Lizenzgebühr nach der aktuellen Bildhonorarliste der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm) bemessen. Bei Verbrauchern kann die Lizenzgebühr flexibel auf Basis der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers festgesetzt werden.
- 9.7. **Urhebernennung und Identifizierbarkeit:** Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der Fotos die Urhebernennung des Fotografen klar und deutlich erfolgt.
- 9.7.a. Bei jeder Veröffentlichung muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Fotograf als Urheber gemäß der Vereinbarung klar benannt werden (z. B. „Foto: René Warich Photography“). Die Nennung muss deutlich sichtbar und direkt beim Foto erfolgen. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz.
- 9.7.b. Bei Verwendung der Fotos in sozialen Netzwerken muss die Urhebernennung so erfolgen, dass der Auftragnehmer klar und eindeutig dem jeweiligen Foto zugeordnet werden kann. Die Nennung sollte möglichst im Infotext oder in unmittelbarer Nähe zum Foto erfolgen, sodass sie jederzeit sichtbar ist. Eine Verlinkung ist wünschenswert, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur korrekten Urhebernennung gemäß Ziffer 9.7.a. Eine Verlinkung, die nur durch zusätzliche Klicks sichtbar ist, gilt als nicht ausreichend.
- 9.7.c. Jegliche technische Veränderung, Weiterbearbeitung (z. B. durch Bildbearbeitung, Collagen, Fotofilter oder Metadaten-Änderung wie EXIF- oder IPTC-IIM-Daten) ist ohne schriftliche Zustimmung des Urhebers untersagt, es sei denn, es wurde eine besondere Erlaubnis erteilt (z. B. durch Kennzeichnung mit [M])

10. Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers / Eigenwerbung, Löschung von Fotos

- 10.1. Der Auftragnehmer darf die erstellten Auftragsarbeiten branchenüblich für seine Eigenwerbung und Referenzlistung nutzen. Diese Veröffentlichung ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser Nutzung schriftlich vor der Auftragsvergabe oder im Rahmen einer separaten Vereinbarung.
- 10.2. Wird bei Buchung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftragnehmer die späteren Fotos für gewerbliche Zwecke nutzen kann, darf der Auftragnehmer die erstandenen Fotos im Rahmen der gewerblichen Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration (z. B. für Ausstellungen, Messen, Webseite, Blog, Visitenkarten, Flyer, Fachmagazine für Fotografie / Hochzeiten sowie in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook, Instagram, Pinterest etc.) verwenden und veröffentlichen. Der Auftraggeber wird auch weitere Teilnehmer bzw. Gäste auf diese Vereinbarung hinweisen und deren Einverständnis einholen, dass eine Veröffentlichung der Fotos erfolgen kann. Der Auftraggeber versichert, dass er in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung der Fotos besitzt und erklärt sich selbst damit auch einverstanden. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem Nichtvorliegen dieser

Einwilligung beruhen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Haftung vollumfänglich freistellen.

- 10.3. Bei der Veröffentlichung der Fotos achtet der Auftragnehmer stets auf einen hohen Anspruch der Darstellung der Personen. Kinder werden nur nach gesonderter Absprache veröffentlicht.
- 10.4. Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gegenleistung für das voranstehende Veröffentlichungsrecht, kann diese in Form eines Rabatts, zusätzlicher Fotos, Fotoprodukte oder ähnlicher Leistungen erfolgen. Dabei wird diese Gegenleistung als Entlohnung betrachtet. Bei Unklarheiten gilt § 22 KUG (Kunsturhebergesetz).
- 10.5. Möchte der Auftraggeber nicht, dass die Fotos verwendet werden, muss dies vor dem Auftrag schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall entfällt jegliche vereinbarte Gegenleistung, wie Rabatte, zusätzliche Fotos oder Fotoprodukte, und der offerierte Betrag erhöht sich auf den ursprünglichen, nicht rabattierten Preis. Dies liegt daran, dass der Auftragnehmer für die Eigenwerbung auf aktuelle Fotos aus anderen Aufträgen angewiesen ist. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Fotos lediglich für die vereinbarten Tätigkeiten (z. B. Bereitstellung in einer Onlinegalerie oder Bestellung von Fotoprodukten) nutzen.
- 10.6. Wird das ursprünglich gewährte Veröffentlichungsrecht nachträglich mit Zustimmung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber abgeändert oder widerrufen, so ist der Differenzbetrag zum ursprünglichen, nicht rabattierten Preis nachzuzahlen. Zudem sind alle bereits entstandenen Auslagen des Auftragnehmers (z. B. für gedruckte Flyer oder Einsendekosten bei Fotowettbewerben) vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 10.7. Sofern von weiteren fotografierten Personen unter Hinweis auf deren Persönlichkeitsrecht eine Verwendung einzelner Fotos untersagt wird, entfällt ein Rabatt infolge der erhöhten Abwicklungsaufwendungen.
- 10.8. Falls der Auftraggeber nach Vertragsabschluss die Löschung der Fotos aus bereits veröffentlichten Materialien (wie Webseite, Social Media, Druckerzeugnissen, etc.) wünscht, verpflichtet sich der Auftraggeber, die angemessenen Kosten für den damit verbundenen Aufwand zu übernehmen, sofern keine vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder berechnete Gründe zur Einschränkung der Verarbeitung bestehen. Dies umfasst insbesondere die Entfernung der Fotos von Online-Plattformen und die Rückabwicklung gedruckter Materialien, soweit dies möglich ist.
- 10.8.a. **Berechnungsgrundlage und Durchführung:** Die Kosten werden auf Grundlage des tatsächlich entstehenden Aufwands berechnet, der durch die Löschung der Fotos entsteht. Dies kann z. B. den Zeitaufwand für die Entfernung der Fotos, die Rücknahme von Werbematerialien und die Anpassung von Online-Auftritten umfassen. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, und die Löschung erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang.
- 10.8.b. **Ausnahme:** Diese Regelung gilt nur für Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer. Wenn die Veröffentlichung durch Dritte erfolgt, muss sich der Auftraggeber direkt an diese Dritten wenden. Zudem entfällt die Kostenübernahme durch den Auftraggeber, wenn die Löschung aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

11. Haftung und Gewährleistung

- 11.1. **Allgemeine Haftungsbeschränkung:** Der Auftragnehmer haftet nur für sich, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Vertrags- und Nebenpflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für durch Weisungen des Auftraggebers verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht. Eine Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Risiken hingewiesen hat.

- 11.2. **Ausfälle und unvorhersehbare Umstände:** Die Organisation, Vergabe und Ausführung von Buchungen geschehen mit großer Sorgfalt. Sollte jedoch aufgrund besonderer Umstände, wie z. B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen oder dringende familiäre Notfälle (z. B. Krankenhausaufenthalte von Familienangehörigen) der Auftragnehmer, ein/e Zweitfotograf/in oder deren Erfüllungsgehilfen zu dem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können, wird keine Haftung für daraus resultierende Schäden, Verluste oder Folgen übernommen. Sollte es kurzfristig aufgrund höherer Gewalt zum Ausfall des Auftragnehmers kommen, bemüht sich dieser (soweit vom Auftraggeber erwünscht) um einen/eine Ersatzfotografen/in, der/die auf eigene Rechnung seine/ihre Leistungen erbringt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 11.3. Haftung für Fotos:**
- 11.3.a. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Eine Haftung über den Materialwert hinaus ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob es sich um digitale oder physische Fotos handelt.
- 11.3.b. Die Haftung für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotos beschränkt sich auf die Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Für Verfärbungen im Falzbereich von Fotobüchern, Hochzeitsalben und Foto- bzw. Hochzeitsboxen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 11.3.c. Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können Farbdifferenzen auftreten. Dies ist kein Fehler des Werkes und berechtigt nicht zur Reklamation.
- 11.3.d. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Fotos. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferten Daten auf ein Computersystem entstehen, wird kein Ersatz geleistet.
- 11.4. **Versand und Rücksendung von Fotos:** Die Zusendung und Rücksendung von Fotos und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Dieser kann die Versandart bestimmen. Sollte eine Rücksendung den Auftraggeber nicht erreichen, haftet der Auftragnehmer nicht. Die Rücksendung muss an die unter Ziffer 2.1. genannte Anschrift erfolgen.
- 11.5. **Mängelrüge und Gewährleistung:**
- 11.5.a. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Fotos schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fotos als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 11.5.b. Sollten Fotos einen Fehler aufweisen, sind diese an den Auftragnehmer zurückzusenden, unter Angabe des Fehlers. Der Auftragnehmer wird innerhalb angemessener Zeit Ersatz liefern oder den Fehler beheben. Sollte dies nicht gelingen, kann der Auftraggeber den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung.
- 11.5.c. Technisch einwandfreie Fotos, die wegen unterschiedlicher Ansichten über die künstlerische Gestaltung zu enttäuschten Erwartungen führen, stellen keinen Mangel dar. Die Vergütung bleibt hiervon unberührt.
- 11.6. **Verbindlichkeit von Lieferterminen:** Liefertermine für Fotos sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretung**
- 12.1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen gegen den Auftragnehmer berechtigt. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Bei Verbrauchern gilt das Aufrechnungsverbot jedoch nicht, soweit es sich um eine Forderung handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers steht.

- 12.2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung möglich.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Ereignisse höherer Gewalt, die unvorhersehbar, unvermeidbar und außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses von seinen Leistungspflichten.
- 13.2. In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über das Ereignis informieren. Falls das Hindernis länger als 30 Tage andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Anspruch auf Schadensersatz zu kündigen.
- 13.3. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Kriege, Arbeitskämpfe, staatliche Maßnahmen und ähnliche Ereignisse.

14. Änderungsvorbehalt des Auftragnehmers

- 14.1. **Änderungen der AGB:** Der Auftragnehmer behält sich vor, die AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern, es sei denn, die Änderung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten wird der Auftraggeber in Textform über die Änderungen informiert und gleichzeitig auf sein Widerspruchsrecht sowie die Frist hingewiesen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen.
- 14.2. **Folgen des Widerspruchs:** Widerspricht der Auftraggeber den neuen Geschäftsbedingungen, gelten die bisherigen AGB weiter, es sei denn, deren Fortführung wäre für den Auftragnehmer unzumutbar (z. B. bei wesentlichen gesetzlichen Änderungen oder bei einem erheblichen Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung). In einem solchen Fall steht dem Auftragnehmer das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses zu.
- 14.3. **Ausnahmen von der Zustimmungspflicht:** Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern,
- 14.3.a. wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Auftraggeber ist;
- 14.3.b. wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist und keine Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten des Auftraggebers hat;
- 14.3.c. soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Übereinstimmung der Vertragsbestimmungen mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert;
- 14.3.d. soweit der Auftragnehmer damit einem gegen ihn gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder
- 14.3.e. soweit der Auftragnehmer zusätzliche, gänzlich neue Dienstleistungen, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung in den Geschäftsbedingungen bedürfen, es sei denn, dass bisherige Nutzungsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.
- 14.4. **Einschränkungen für Verbraucher:** Handelt der Kunde als Verbraucher, findet die vorgenannte Zustimmungsfiktion keine Anwendung
- 14.4.a. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen; Hauptleistungspflichten sind die zentralen vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere die Anfertigung und Lieferung der im Vertrag vereinbarten Fotos;
- 14.4.b. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind;
- 14.4.c. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen;

- 14.4.d. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Auftragnehmers verschieben würden.

15. Rücktrittsvorbehalt des Auftragnehmers

- 15.1. Ändert der Auftraggeber seine Wünsche nach Vertragsabschluss so erheblich, dass der ursprüngliche Auftrag stark verändert wird oder ein unzumutbarer Mehraufwand entsteht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten werden in diesem Fall anteilig vergütet, entsprechend der Regelungen in Ziffer 8.2.a. Ein Rücktritt erfolgt, wenn keine Einigung über die Anpassung des Vertrags (einschließlich Vergütung und Leistungsumfang) erzielt werden kann.

16. Textform

- 16.1. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).
- 17.2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen ist 42389 Wuppertal. Der Gerichtsstand ist Wuppertal, soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 17.3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.